

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 38 (1965)  
**Heft:** 6

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Truppeneinsatz zu nicht-militärischen Zwecken

Der im März dieses Jahres angeordnete Einsatz von Luftschutztruppen zur *Reinigung eines besonders verschlammten Abschnitts des Bodenseeuferes* hat einmal mehr in unserer Öffentlichkeit eine sehr lebhafte Diskussion über die Grenzen des Truppeneinsatzes zu zivilen Zwecken ausgelöst. Diese Auseinandersetzung, die eine im Grund sehr erfreuliche Anteilnahme unseres Volkes am Geschick der Armee zeigte, liess einige besorgte Untertöne erkennen, welche einen solchen Truppeneinsatz nicht nur als unter der Würde der Armee und des einzelnen Wehrmannes liegend erklärten, sondern die darin auch eine ausgesprochene Zweckentfremdung der Armee erblickten. Ähnlich wie schon bei der letztjährigen Verwendung von militärischen Verbänden zur Säuberung des von Abfällen aller Art strotzenden Pfynwaldes gingen dabei die Auffassungen über die moralische, soldatische und rechtliche Zulässigkeit eines solchen Truppeneinsatzes erheblich auseinander — dass dabei das Gefühl des Zweifels vorherrschend war, kann kaum übersehen werden.

#### I.

Eine nähere Betrachtung der Grundsatzfrage des Truppeneinsatzes zu nicht-militärischen Zwecken wird von den besondern Verhältnissen ausgehen müssen, die in unserem schweizerischen Milizsystem begründet sind. Die verfassungsmässige Aufgabenstellung unserer Armee ist verankert in Artikel 2 der Bundesverfassung (praktisch unverändert übernommen in Artikel 195 des BG über die Militärorganisation); demnach ist unsere Armee bestimmt zur Erfüllung von *zwei verschiedenen Gruppen* von Aufgaben:

1. die Behauptung der *Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen*;
2. die Handhabung von *Ruhe und Ordnung im Innern des Landes*.

Diese beiden Aufgaben sind wegleitend für Verwendung und Einsatz des Heeres. Unsere Armee darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch eine der beiden in der Verfassung genannten Zielsetzungen erreicht wird, sei es unmittelbar durch den *tatsächlichen Einsatz* der Armee gegen einen innern oder äussern Feind, oder sei es mittelbar, durch die *Ausbildung* der Armee, in welcher diese das notwendige militärische Können zur Erfüllung ihrer Aufgabe erwirbt.

Die beiden Möglichkeiten: der *aktive Einsatz der Armee* zur unmittelbaren Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Obliegenheiten, und ihr Einsatz im *Instruktionsdienst*, der im Hinblick auf diese Aufgaben notwendig ist, spiegeln sich wieder in der Unterteilung der schweizerischen Wehrpflicht in

- a) den *Instruktionsdienst* (Ausbildungsdienst)
- b) den *aktiven Dienst*, nämlich
  - den Dienst im Zustand der *bewaffneten Neutralität* (sog. «Neutralitätsdienst»),
  - den *Kriegsdienst*,
  - den *Ordnungsdienst* (Einsatz im Landesinnern).